

RS UVS Niederösterreich 1992/06/09 Senat-WB-91-015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1992

Rechtssatz

Aus der Formulierung "Die Strafbemessung ist viel zu hoch" ist gerade noch ein begründeter Berufungsantrag zu erkennen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at